

Informationen zum Datenschutz

(Art. 12, Art.13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Verarbeitungstätigkeit: Entlastung von deutscher Abzugsteuer gemäß § 50a EStG aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen und (vor-) vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

De-Mail: poststelle@bzst.de-mail.de

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:

Datenschutz@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

Erfassung der Freistellungsanträge und der erteilten Freistellungsbescheide- und bescheinigungen nach § 50d Abs. 1 und 2 EStG

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FVG; § 50d EStG

4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Die Angaben des Antrags auf Freistellung oder Erstattung werden verarbeitet.

5. Empfänger der Daten

Keine Empfänger vorhanden.

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Die Daten werden bis zehn Jahre nach Gültigkeitsende der letzten Freistellung gespeichert.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

8. Nutzung von Datenquellen, nur bei Dritterhebung (Artikel 14 DSGVO)

Der Vergütungsgläubiger kann einen Antrag auf Erstattung oder Freistellung der Steuerabzugsbeträge stellen. In diesem Freistellungsantrag wird der Namen des Vergütungsschuldners sowie dessen Adressdaten aufgeführt.

9. Grundlage für die Bereitstellung Ihrer Daten, nur bei Direkterhebung (Artikel 13 DSGVO)

Die Erhebung der Daten erfolgt im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Freistellungsanträge nach § 50d EStG. Sie ist erforderlich um die rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Freistellungsbescheinigung oder eines Freistellungsbescheides zu prüfen.